

Satzung

des Fördervereins der Doris-Leibinger-Grundschule Ditzingen e.V.
Gottfried-Keller-Str. 40-44, 71254 Ditzingen

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung
in Ditzingen am 24.07.2025.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Doris-Leibinger-Grundschule Ditzingen e.V.". Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ditzingen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Doris-Leibinger-Schulen, Grundschule in Ditzingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine natürliche bzw. juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Liquidation: Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister Liquidatoren des Vereines gemäß § 48 BGB.
- (2) Vereinsvermögen: Bei Auflösung des Vereines / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Ditzingen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Ein ordentliches Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche bzw. juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins i. S. von § 3 fördern. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben jährlich einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag zu leisten, der im laufenden Kalenderjahr bzw. bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten ist / eingezogen wird.
- (4) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen.
- (5) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand; er teilt die Entscheidung dem/der Antragsteller(in) schriftlich mit.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstand zum Jahresende (31.12.), durch Tod, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle dem allgemeinen Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen. In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied des Vorstandes für den Fall benennen, dass ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.
- (3) Dem Vorstand gehören der / die Vorstandsvorsitzende(r), der / die Stellvertreter(in) des Vorsitzenden, der / die Schatzmeister(in) und ein / eine Schriftführer(in) an. Jede(r) von Ihnen muss Vereinsmitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils allein vertreten (§ 26 BGB). Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen keine Lehrer(innen) der Schule sein. Ein Vertreter der Schulleitung soll dem Vorstand angehören. Zum erweiterten Vorstand gehören höchstens 4 Beisitzer.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (5) Der / die Schatzmeister /in ist für die Erstellung des Rechnungsberichts zuständig und legt den Kassenbericht auf der jährlichen Mitgliederversammlung vor. Die Entlastung erfolgt durch alle Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, einmal im Laufe eines Jahres, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher über mindestens einen schriftlichen Kanal (Schulkalender, Mailing, „Ditzinger Anzeiger“, Brief, Chat) einzuberufen. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, aber auch als Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Bei Online- und Hybridveranstaltungen gelten die gleichen Fristen, Beschluss- und Abstimmungsregelungen wie bei Präsenzversammlungen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge anzubringen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ eines Vereins und besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a. Die Feststellung der Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
 - b. Die Entgegennahme des Berichtes und die Aussprache über den Bericht des Vorstandes
 - c. Die Entgegennahme des Berichtes und die Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
 - d. Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes
 - e. Die Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes für den Fall, dass ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden ist
 - f. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der während des Wahlvorganges die Versammlung leitet
 - g. Die Wahl zweier Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j. Den Beschluss über Satzungsänderungen
 - k. Die Auflösung des Vereines
 - l. Das Protokoll über wesentliche Versammlungsinhalte und Beschlüsse wird durch den Schriftführer erstellt und von ihm sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (8) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Kassenbericht des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Anzahl der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.
- (11) Die in (6) genannte Beschlussfähigkeit gilt für jegliche Beschlüsse und schließt ebenfalls die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Satzung mit ein.

§7 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Sie werden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Vom Vorstand sind beantragte Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§9 Geschäfts-, Beitrags- und Wahlordnung

Der Vorstand des Fördervereins gibt sich eine Geschäfts-, Beitrags- und Wahlordnung, die die Einzelheiten verschiedener Paragraphen dieser Satzung regeln. Im Übrigen gelten immer übergeordnet die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

§10 Datenschutzklausel

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.